

**Vereinbarungen
zwischen dem Bund und den Ländern
zur Umsetzung des Förderprogramms Digitalisierung
im Rahmen des Paktes für den Öffentlichen Gesundheitsdienst**

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister für Gesundheit
(„**der Bund**“)

und

das Land Baden-Württemberg, vertreten durch den Minister für Soziales, Gesundheit und Integration,

der Freistaat Bayern, vertreten durch den Staatsminister für Gesundheit und Pflege,

das Land Berlin, vertreten durch die Senatorin für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung,

das Land Brandenburg, vertreten durch die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz,

die Freie Hansestadt Bremen, vertreten durch die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz,

die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch die Senatorin für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration,

das Land Hessen, vertreten durch den Staatsminister für Soziales und Integration,

das Land Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch den Minister für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit,

das Land Niedersachsen, vertreten durch die Ministerin für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung,

das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales,

das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch den Staatsminister für Wissenschaft und Gesundheit,

das Saarland, vertreten durch die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie,

der Freistaat Sachsen, vertreten durch die Staatsministerin für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt,

das Land Sachsen-Anhalt, vertreten durch die Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung,

das Land Schleswig-Holstein, vertreten durch den Minister für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren,

der Freistaat Thüringen, vertreten durch die Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie,

(jeweils „das Land“, gemeinschaftlich „die Länder“)

schließen folgende Vereinbarungen:

Teil A: Übergreifende Vereinbarungen

Präambel

- (1) Mit dem Bund-Länder-Beschluss zum Pakt für den Öffentlichen Gesundheitsdienst („ÖGD-Pakt“) vom 29. September 2020 wurden die Voraussetzungen für eine nachhaltige Stärkung des Öffentlichen Gesundheitsdienstes („ÖGD“) geschaffen.
- (2) Die Digitalisierung spielt eine besonders wichtige Rolle bei der Modernisierung und Stärkung des ÖGD. Zur Stärkung der Digitalisierung im Bereich des ÖGD stehen insgesamt 800 Mio. EUR zur Verfügung, die unter Berücksichtigung der konkreten Strukturen des ÖGD in den einzelnen Ländern zielgerichtet zum Einsatz kommen sollen.
- (3) Unter dem Leitbild „Digitales Gesundheitsamt 2025“ soll der ÖGD noch stärker als bisher von digitalen Anwendungen profitieren. Ein entscheidendes Ziel der Digitalisierung ist es, eine Interoperabilität über alle Ebenen hinweg sicherzustellen.
- (4) Einerseits werden zur Beschleunigung und Vereinfachung von Meldeverfahren zentrale Plattformen des Bundes geschaffen, bereitgestellt und deren konsequente Nutzung vorangetrieben. Dafür erstellt der Bund unter Einbeziehung der Länder zentrale Standards zur Sicherstellung einer übergreifenden Kommunikation sowie der Interoperabilität. Die Länder werden im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und landesrechtlichen Regelungen darauf hinwirken, dass die zentralen Standards eingehalten werden.
- (5) Andererseits werden die Länder anhand dezentraler Maßnahmen die digitale Zukunftsfähigkeit des ÖGD vorantreiben. Als Referenz dient dabei das auf Grundlage des ÖGD-Paktes entwickelte Reifegradmodell zur Digitalisierung im ÖGD. Dieses wurde im Rahmen eines Forschungsvorhabens des Bundesministeriums für Gesundheit unter Einbeziehung der wesentlichen Akteure, insbesondere der Länder und Kommunen sowie weiterer Expertinnen und Experten vor allem aus dem Bereich des ÖGD im Jahr 2021 erarbeitet und wird fortlaufend weiterentwickelt.

Artikel 1

Ziel und Inhalt der Vereinbarungen

- (1) Diese Vereinbarungen dienen der Förderung von technischen und prozessualen Modernisierungsmaßnahmen im ÖGD.
- (2) Durch die Förderung soll eine stetige Weiterentwicklung der digitalen Reife des ÖGD im Zuständigkeitsbereich der Länder und der kommunalen Gebietskörperschaften erreicht werden. Die Förderung soll insbesondere die Interoperabilität der im ÖGD genutzten technischen Systeme innerhalb der Länder sowie mit denen des Bundes und anderer Länder verbessern. Sie zielt auf alle Bereiche des ÖGD ab, die vom Reifegradmodell erfasst werden.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Vereinbarungen bedeuten

1. „Einrichtungen des ÖGD“: die Länder, Kommunen und deren Zusammenschlüsse, jeweils mit den in ihrer Trägerschaft stehenden Behörden, Stellen und Einrichtungen, soweit sie nach den jeweiligen landesrechtlichen Regelungen Aufgaben des ÖGD wahrnehmen, insbesondere Gesundheitsämter,
2. „Gesundheitsämter“: die in der Trägerschaft der Länder und Kommunen oder von deren Zusammenschlüssen stehenden unteren Einrichtungen im Sinne der Nr. 1, unabhängig von ihrer Bezeichnung,
3. „Projektförderung“: geförderte Maßnahmen einzelner oder mehrerer förderberechtigter Einrichtungen des ÖGD gemäß Teil C dieser Vereinbarungen,
4. „Projekträger“: die vom Bundesministerium für Gesundheit im Benehmen mit den Ländern benannte Stelle, die im Rahmen der Projektförderung fachliche Aufgaben etwa im Vorfeld der Antragstellung, bei der Prüfung der Anträge und Verwendungsnachweise wahrnimmt,
5. „Reifegradmodell“: das Reifegradmodell zur Digitalisierung des ÖGD, dessen Erarbeitung und Entwicklung durch ein Forschungskonsortium erfolgt und durch das Bundesministerium für Gesundheit gefördert wird,
6. „Investitionen“: solche im Sinne des Artikels 104b des Grundgesetzes, das heißt Kosten sowie Auszahlungen für Investitionen bei den Einrichtungen des ÖGD, insbesondere Ausgaben für Neuanschaffung und Erwerb von Hard- und Software, einschließlich Entwicklungskosten, wobei Darlehen, Kapitalzuführungen und sonstige Finanzinvestitionen ausgeschlossen sind; Inhalt und Anwendungen anderer Investitionsbegriffe, insbesondere solcher des Landesrechts werden durch diese Bestimmungen nicht berührt.

Artikel 3

Grundlage der Förderung

- (1) Die Förderung erfolgt auf Grundlage des Reifegradmodells, das als gemeinsamer Referenzrahmen für die Ermittlung und Bewertung der einzelnen förderfähigen Maßnahmen dient.
- (2) Das Reifegradmodell besteht bei Inkrafttreten dieser Vereinbarungen aus den folgenden acht Dimensionen:
 1. Digitalisierungsstrategie: umfasst die Definition und Umsetzung der Digitalisierungsstrategie, die Festlegung von Verantwortlichkeiten sowie die Ausrichtung der IT auf Aufgaben und Ziele der Gesundheitsämter,
 2. Mitarbeitende: meint den Einbezug und die Sensibilisierung der Mitarbeitenden sowie den Aufbau von Wissen und Kompetenzen,
 3. IT-Prozesse: beinhaltet die Fragestellungen, inwieweit Prozessstandards vorhanden sind, Prozesse aufgaben- und abteilungsübergreifend sind, Prozesse IT-gestützt sind und Prozesse evaluiert werden,
 4. IT-Sicherheit: umfasst die Fragestellungen, inwieweit eine IT-Sicherheitsstrategie vorhanden ist. Zusätzlich beschäftigt sie sich mit konkreten Maßnahmen zur Prävention und Detektion von IT-Angriffen sowie der Reaktion auf IT-Angriffe,
 5. IT-Bereitstellung: beinhaltet die Ausstattung des stationären sowie des mobilen Arbeitsplatzes (Hardware und Betriebssysteme), den Bezug der IT-Infrastruktur, die Organisation der IT-Ausstattung sowie die Anwendung von IT-Service-Prozessen,
 6. Interaktion mit Bürgerinnen und Bürgern: meint die Berücksichtigung der Bedürfnisse von Bürgerinnen und Bürgern sowie die hieraus resultierende Ausrichtung und Gestaltung der entsprechenden Prozesse,
 7. Zusammenarbeit: umfasst die Zusammenarbeit innerhalb des Gesundheitsamtes, zwischen verschiedenen Gesundheitsämtern und mit externen Anspruchsgruppen,
 8. Software, Daten, Interoperabilität: beinhaltet den Einsatz von Fachanwendungen sowie deren Interoperabilität, die Datenanalyse, die Dokumentation des Fehlermanagements und den Datenschutz.
- (3) Anforderungen des Reifegradmodells an einzelne Gesundheitsämter gelten auch als erfüllt, wenn diese im Auftrag des Gesundheitsamts oder für das jeweilige Gesundheitsamt von anderen Einrichtungen oder Stellen erbracht werden. Auf andere Einrichtungen des ÖGD findet das Reifegradmodell sinngemäß Anwendung. Etwaige Abweichungen auf Einzelvorhabenebene sind zu erläutern und zu begründen.
- (4) Übergreifendes Ziel der Förderung ist es, dass alle Gesundheitsämter bis zum Ende des Förderzeitraums nach Artikel 4 Abs. 1 (Teil C) in den obenstehenden Dimensionen des Reifegradmodells die von Bund und Ländern unter Berücksichtigung der wissenschaftlichen Empfehlung des Forschungskonsortiums noch zu vereinbarenden Min-

destanforderungen erreichen. Die Förderfähigkeit von Maßnahmen, die die Zielsetzung des Satzes 1 für sich genommen noch nicht verwirklichen, wird durch diese Bestimmung nicht berührt.

- (5) Zwischen Bund und Ländern konsentierete Weiterentwicklungen des Reifegradmodells sind bei zukünftigen und, soweit möglich, auch bei bereits begonnenen Maßnahmen angemessen zu berücksichtigen.
- (6) Im Rahmen der Förderung ist den Erfordernissen der Informationssicherheit und des Datenschutzes nach dem Stand der Technik Rechnung zu tragen. Gilt für die jeweilige Einrichtung des ÖGD eine Informationssicherheitsleitlinie, so sind deren Vorgaben zu beachten, zu dokumentieren und ihre Erfüllung im Zeitpunkt des Abschlusses des Förderzeitraums nachzuweisen. Vor der Inbetriebnahme von IT-Systemen ist ein umfassender IT-Sicherheitstest - z.B. in Form eines Penetrationstests - eines anerkannten Akteurs aus dem Bereich der Informationssicherheit vorzulegen (z.B. BSI, LSI, TÜV etc.). Gilt für die Einrichtung keine Informationssicherheitsleitlinie, berücksichtigt die Einrichtung des ÖGD sinngemäß die jeweils einschlägigen Vorgaben der Leitlinie für Informationssicherheit in der Bundesverwaltung. Die Erstellung und Aktualisierung von Informationssicherheitsleitlinien kann unter Beachtung der allgemeinen und besonderen Fördervoraussetzungen gefördert werden.

Artikel 4

Allgemeine Fördervoraussetzungen

- (1) Förderfähig sind Maßnahmen von Einrichtungen des ÖGD in den vom Reifegradmodell beschriebenen Dimensionen, die geeignet sind, die Einstufung der Einrichtung des ÖGD in das Reifegradmodell zu verbessern.
- (2) Berücksichtigungsfähig sind auch diejenigen Mittel nach Absatz 1, die für förderfähige Maßnahmen nach Beschluss des Paktes für den ÖGD am 29. September 2020 begonnen wurden oder zur Verfügung gestellt worden sind. Finanzhilfen nach der Verwaltungsvereinbarung zu Finanzhilfen gemäß Artikel 104b Absatz 1 des Grundgesetzes für Investitionen der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände zur technischen Modernisierung der Gesundheitsämter und zum Anschluss dieser an das elektronische Melde- und Informationssystem nach § 14 des Infektionsschutzgesetzes („VV Finanz“) sind gegenüber der Förderung aus diesen Vereinbarungen vorrangig zu verwenden. § 1 Absatz 4 der VV Finanz findet insoweit keine Anwendung, als dass die Mittel nach diesen Vereinbarungen nicht vorrangig zu verwenden sind.
- (3) Eine Förderung von Stellen zum Personalaufbau mit Mitteln nach diesen Vereinbarungen ist ausgeschlossen.

Artikel 5

Länderübergreifende Koordinierung

- (1) Zur Verbesserung der Interoperabilität der genutzten technischen Systeme zwischen Einrichtungen des ÖGD innerhalb des jeweiligen Landes und landesübergreifend, streben die Länder im Rahmen ihrer zulässigen Möglichkeiten an, landesspezifische Be-

sonderheiten zu reduzieren und an die bundesweit übergreifenden und gültigen Standards anzupassen oder ggf. neu zu definieren. Im Bereich Infektionsschutz werden bundeseinheitliche IT-Systeme und -dienste angestrebt.

- (2) Der Bund und die Länder koordinieren ihre Maßnahmen nach diesen Vereinbarungen. Die Länder werden hierzu den Bestand der verwendeten digitalen Fachanwendungen des ÖGD in den nicht in die Zuständigkeit des Bundes fallenden Einrichtungen des ÖGD erheben („Applikationslandkarte ÖGD“) und diesen dem Bundesministerium für Gesundheit übermitteln. Die Applikationslandkarte ÖGD ist im Hinblick auf die nach diesen Vereinbarungen getroffenen Maßnahmen durch die Länder fortzuschreiben und jährlich zum 31. März, erstmals im Jahr 2022, an das Bundesministerium für Gesundheit zu übermitteln.
- (3) Der Bund kann im Benehmen mit den Ländern eine Stelle zur interdisziplinären Begutachtung von digitalen Anwendungen des ÖGD einrichten oder benennen. Ziel der Begutachtung ist die Aufstellung einer orientierenden Liste fachlich, technisch und organisatorisch qualitätsgesicherter digitaler Dienste für den ÖGD. Die Länder unterstützen die Begutachtung im Rahmen ihrer Zuständigkeiten durch ihre Expertise in den Bereichen Technik, Datenschutz und Praktikabilität im ÖGD und wirken auf die Mitwirkung kommunaler Gebietskörperschaften bei Pilotierungen im Rahmen des Begutachtungsverfahrens hin. Der Projektträger veröffentlicht für das Förderprogramm regelmäßig eine orientierende Liste über insbesondere in Frage kommende Anwendungen.
- (4) Der Bund und die Länder arbeiten bei der Entwicklung gemeinsamer Standards zur Sicherstellung einer übergreifenden Kommunikation und der Interoperabilität zusammen. Sie können dabei auch festlegen, ob und in welchem Umfang Dritte einbezogen werden, ob die Federführung dem Bund oder einem oder mehreren Ländern übertragen wird und in welchem organisatorischen Rahmen die Entwicklung erfolgen soll. Die für die Entwicklung gemeinsamer Standards anfallenden Kosten trägt die jeweils federführende Einrichtung.
- (5) Mehrere Länder können sich darauf verständigen, dass förderfähige Maßnahmen von einem oder mehreren Ländern federführend für die übrigen Länder durchgeführt werden (Einer-für-Alle Prinzip). Die beteiligten Länder vereinbaren, zu welchen Anteilen die Kosten der Maßnahme aus den nach diesen Vereinbarungen auf sie entfallenden Mitteln getragen werden. Das Bundesministerium für Gesundheit ist über die getroffenen Regelungen zur Kostentragung in Kenntnis zu setzen.
- (6) Soweit Standards nach Absatz 4 entwickelt wurden, berücksichtigen die Länder dies bei ihren Maßnahmen nach diesen Vereinbarungen und stellen im Rahmen ihrer Möglichkeiten und Zuständigkeiten eine Anpassung der vorhandenen Einrichtungen und Systeme an diese Standards sicher.
- (7) Beabsichtigt ein Land, Software-technische Maßnahmen im Anwendungsbereich dieser Vereinbarungen (z.B. Programmierung von Software, Erstellung von Schnittstellen), die in anderen Ländern gleichermaßen zum Einsatz kommen können, selbst durchzuführen oder durchführen zu lassen, so setzt es das Bundesministerium für Gesundheit, die übrigen Länder und den Projektträger hierüber frühzeitig, grundsätzlich vor Beginn der Arbeiten, in Kenntnis. Bund und Länder stimmen ab, ob und in welchem Umfang die Maßnahme auch in anderen Ländern zum Einsatz kommen wird

und treffen in diesem Fall die nötigen Absprachen zur Koordinierung mit etwaig beabsichtigten ähnlichen Maßnahmen (etwa über Open-Source-Lösungen), um Doppelarbeiten und parallele Förderung zu vermeiden.

- (8) Soweit förderfähige Maßnahmen nach den Absätzen 4, 5 und 7 koordiniert werden, kommt eine Förderung für inhaltsgleiche Maßnahmen der Länder nach diesen Vereinbarungen nicht in Betracht.

Artikel 6 **Landesbestimmungen**

Sofern mit der Verteilung in den jeweiligen Ländern spezielle landesrechtliche Bestimmungen einhergehen, übersendet das Land dem Bundesministerium für Gesundheit auf Anforderung diese Bestimmungen.

Artikel 7 **Evaluierung**

- (1) Die Wirkungen dieser Vereinbarungen evaluieren Bund und Länder gemeinsam. Das Bundesministerium für Gesundheit wird gemeinsam mit den Ländern ein entsprechendes Konzept ausarbeiten.
- (2) Eine Begleitevaluation zum digitalen Reifegradmodell wird durch eine vom Bundesministerium für Gesundheit im Rahmen einer Förderbekanntmachung ausgewählten Forschungseinrichtung durchgeführt. Die Länder werden hierzu ins Benehmen gesetzt. Die Länder verpflichten sich, die Begleitevaluation zu unterstützen und in dem notwendigen Umfang daran mitzuwirken, insbesondere durch die Benennung fachlicher Ansprechpartner und die Bereitstellung notwendiger Dokumente. Die unmittelbaren Aufwände der Begleitevaluation werden durch das Bundesministerium für Gesundheit getragen.

Artikel 8 **Öffentliche Darstellung**

Die Förderung des Bundes ist in der öffentlichen Kommunikation angemessen darzustellen. Das Bundesministerium für Gesundheit und die Länder entwickeln dafür ein gemeinsames Kommunikationskonzept.

Artikel 9 **Inkrafttreten, salvatorische Klausel**

- (1) Die Vereinbarungen treten mit Gegenzeichnung aller Länder und des Bundesministeriums für Gesundheit in Kraft.

- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Bund und Länder werden in diesem Fall die unwirksame Bestimmung durch eine andere ersetzen, die dem Sinn und Zweck der weggefallenen Regelung am ehesten entspricht.

Teil B:
Verwaltungsvereinbarung
zwischen dem Bund und den Ländern
über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104b
Abs. 1 des Grundgesetzes

Artikel 1
Gegenstand der Verwaltungsvereinbarung

- (1) Auf der Grundlage von Artikel 104b des Grundgesetzes stellt der Bund nach Maßgabe des Bundeshaushaltes 2021 und der nachfolgenden Bestimmungen, den Ländern Finanzhilfen in Höhe von 65.000 TEUR abzüglich etwaig anfallender Verwaltungskosten und Zinsaufwänden für Investitionen im Bereich des Öffentlichen Gesundheitsdienstes zur Verfügung.
- (2) Die Finanzhilfen werden nach dem Königsteiner Schlüssel für das Jahr 2019 auf die Länder wie folgt verteilt:

Land	Vomhundertsatz
Baden-Württemberg	13,04061
Bayern	15,56072
Berlin	5,18995
Brandenburg	3,02987
Bremen	0,95379
Hamburg	2,60343
Hessen	7,43709
Mecklenburg-Vorpommern	1,98045
Niedersachsen	9,39533
Nordrhein-Westfalen	21,07592
Rheinland-Pfalz	4,81848
Saarland	1,19827
Sachsen	4,98208
Sachsen-Anhalt	2,69612
Schleswig-Holstein	3,40578
Thüringen	2,63211

Artikel 2
Besondere Fördervoraussetzungen nach Teil B

- (1) Förderfähig sind Investitionen. Sie sollten in erster Linie auf eine Stärkung des Infektionsschutzes im Rahmen des ÖGD abzielen.
- (2) Die Finanzhilfen sind bis zum 31. Dezember 2022 zu verwenden. Als verwendet gelten auch Finanzhilfen, über die durch Bewilligungen oder wirksame Vorbescheide entschieden ist, beziehungsweise die verausgabt worden sind.
- (3) Nicht förderfähig ist die Einstellung von Personal bei den Einrichtungen des ÖGD, auch soweit sie die Dimensionen des Reifegradmodells betrifft.

Artikel 3 Berichtspflichten

- (1) Das Land unterrichtet das Bundesministerium für Gesundheit bis zum 30. Juni 2022 über die vorläufige und bis zum 30. Juni 2023 über die endgültige Verwendung der Finanzhilfen nach Teil B dieser Vereinbarungen nach einem vom Bundesministerium für Gesundheit zu bestimmendem Muster. Es teilt dabei insbesondere die Anzahl, die Art und den Inhalt der geförderten Vorhaben, das geförderte Investitionsvolumen, die Höhe der bewilligten und ausgezahlten Fördermittel und die Verteilung auf verschiedene Vorhaben mit. Es berichtet ferner zusammenfassend über die Prüfung der Verwendungsnachweise.
- (2) Das Land teilt dem Bundesministerium für Gesundheit etwaige einschlägige Prüfungsfeststellungen seiner obersten Rechnungsprüfbehörde mit.
- (3) Bei Bedarf kann das Bundesministerium für Gesundheit vom Land weitere Auskünfte und Unterlagen anfordern, soweit dies erforderlich ist, um die zweckentsprechende Verwendung der Finanzhilfen sicherzustellen. Dazu zählen insbesondere Zwischenberichte auf Ebene der Einzelvorhaben.
- (4) Die Vorgaben nach diesem Artikel dienen der Kontrolle der zweckentsprechenden Mittelverwendung.

Artikel 4 Finanzielle Beteiligung der Länder und Kommunen

- (1) Das Land und/oder die jeweiligen Kommunen stellen den Einrichtungen des ÖGD in ihrem Zuständigkeitsbereich zusätzlich eigene Mittel im Umfang von zehn vom Hundert der auf das Land entfallenden Förderung nach Teil B dieser Vereinbarungen zur Verfügung.
- (2) Die Mittel nach Absatz 1 sind den Einrichtungen des ÖGD dergestalt zur Verfügung zu stellen, dass sie für die Ziele des Artikels 1 (Teil A) verwendet werden können.
- (3) Berücksichtigungsfähig sind auch diejenigen Mittel nach Absatz 1, die für förderfähige Maßnahmen nach Beschluss des Paktes für den ÖGD am 29. September 2020 begonnen wurden, zur Verfügung gestellt oder nach Beschluss des Paktes für den ÖGD verbraucht worden sind.

Artikel 5 Haushaltsrechtliche Durchführung

- (1) Die Finanzhilfen des Bundes werden nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel mit Inkrafttreten dieser Vereinbarungen an die Länder zur eigenständigen Bewirtschaftung verteilt. Um einen widerrechtlichen Abruf der Mittel zu vermeiden, werden das Bundesministerium für Gesundheit und die Länder sehr zeitnah einen Prozess abstimmen.
- (2) Die ausgezahlten Finanzhilfen sind als Einnahmen in den Haushaltsplänen der Länder zu vereinnahmen. Die Länder haben für die haushaltsmäßige Übertragbarkeit der

ihnen gewährten Finanzhilfen Sorge zu tragen. Die Bewirtschaftung richtet sich nach dem jeweiligen Landeshaushaltsrecht.

- (3) Teilt ein Land im Rahmen der Unterrichtung über die vorläufige Mittelverwendung nach Artikel 3 Absatz 1 (Teil B) mit, dass es den auf ihn entfallenden Anteil an den Finanzhilfen nicht ausschöpfen kann, wird der verbleibende Anteil vom Bundesministerium für Gesundheit zum 01. Januar 2023 dem Förderprogramm nach Teil C zugeführt.

Artikel 6 **Übermittlung der Landeshaushaltsplanungen**

Das Land teilt dem Bund seine (Haushalts-) Planungen für Maßnahmen nach Artikel 3 (Teil B) für berücksichtigungsfähige Haushaltsjahre spätestens bis zum 31. Mai nach einem zwischen dem Bundesministerium für Gesundheit und den Ländern gemeinschaftlich festzulegenden Muster mit.

Artikel 7 **Rückforderung von Finanzhilfen**

Das Bundesministerium für Gesundheit kann Finanzhilfen nach Teil B dieser Vereinbarungen von einem Land zurückfordern, wenn die Finanzhilfen nicht nach Maßgabe dieser Vereinbarungen verwendet worden sind. Dies gilt insbesondere auch für Fördermittel, die das Land wegen unterbliebener oder nicht zweckentsprechender Verwendung von einem Förderempfänger zurückerhält, soweit diese nicht gemäß Teil B dieser Vereinbarungen anderweitig zweckentsprechend eingesetzt werden können.

Teil C:
Vereinbarung
zwischen dem Bund und den Ländern
über die Ausgestaltung eines Förderprogramms des Bundes zur Digitalisierung des Öffentlichen Gesundheitsdienstes

Artikel 1
Zweck der Projektförderung

- (1) Zweck der Projektförderung ist die möglichst bundesweit einheitliche Weiterentwicklung des ÖGD im Bereich Digitalisierung im Rahmen von Modellprojekten auf Ebene einzelner Einrichtungen des ÖGD, die zu einer Verbesserung der digitalen Reife beitragen sollen. Zugleich sollen durch die Projektförderung Erkenntnisse gewonnen werden, wie Digitalisierung dazu beitragen kann, die Krisenresilienz des ÖGD zu erhöhen.
- (2) Der Bund stellt für die Projektförderung Mittel in Höhe von 555.000 TEUR abzüglich Verwaltungskosten aus dem ÖGD-Pakt zur Verfügung.

Diese Mittel teilen sich für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt auf:

2022: 220.360 TEUR (Barmittel)

2023: 50.000 TEUR Verpflichtungsermächtigung aus 2022

2024: 50.000 TEUR Verpflichtungsermächtigung aus 2022

2025: 20.000 TEUR Verpflichtungsermächtigung aus 2022

Artikel 2
Besondere Fördervoraussetzungen nach Teil C

- (1) Antragsberechtigt sind Einrichtungen des ÖGD. Mehrere Einrichtungen sind gemeinschaftlich antragsberechtigt, auch in Formen der interkommunalen Zusammenarbeit.
- (2) Eine länderübergreifende Antragstellung ist möglich. Hierfür ist eine federführende Einrichtung zu benennen. Die fachliche Verantwortung verbleibt bei derjenigen Einrichtung, bei der die geförderte Maßnahme durchgeführt wird.
- (3) Förderfähig sind Maßnahmen, die bis 31. Dezember 2026 abgerechnet und abgeschlossen sein werden.
- (4) Eine Mehrfachförderung ist ausgeschlossen. Eine Mehrfachförderung liegt nicht vor, wenn es sich um getrennte Abschnitte eines Vorhabens handelt und insoweit eine sachliche Differenzierung und Kostentrennung möglich ist.

Artikel 3
Berichtspflichten

- (1) Der Projektträger berichtet dem Land jährlich zum 30. Juni und zum 31. Dezember über die bisherige Verwendung der Projektförderung. Soweit sich abzeichnet, dass

durch die Einrichtungen des ÖGD voraussichtlich nicht alle bereitstehenden Mittel abgerufen werden, informiert der Projektträger das Land und das Bundesministerium für Gesundheit. Bund und Länder unternehmen die notwendigen Anstrengungen, um einen Fördermittelabruf sicherzustellen.

- (2) Das Land teilt dem Bundesministerium für Gesundheit etwaige einschlägige Prüfungsfeststellungen seiner obersten Rechnungsprüfbehörde mit.

Artikel 4 **Ausgestaltung der Projektförderung**

- (1) Das Förderprogramm läuft vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2026.
- (2) Die Ausgestaltung der Projektförderung erfolgt als Fehlbedarfsfinanzierung im Sinne einer Vollfinanzierung, wobei übliche Verwaltungsaufwände durch den Antragssteller bereit zu stellen sind (z. B. Büroräume oder Personal).
- (3) Die konkrete Umsetzung der in Teil A und C dieser Vereinbarungen getroffenen Vorgaben bleibt einer Förderrichtlinie des Bundesministeriums für Gesundheit oder dem Projektträger vorbehalten. Die Länder werden bei der Erstellung der Förderrichtlinie beteiligt. Die Förderrichtlinie wird den Ländern vorab zur Kommentierung bereitgestellt.

Artikel 5 **Förderrichtlinie**

- (1) Der Projektträger veröffentlicht rechtzeitig zu Beginn der Laufzeit des Förderprogramms eine Förderrichtlinie, die die Förderbedingungen konkretisiert.
- (2) Weiterhin werden während der Projektlaufzeit Förderaufrufe veröffentlicht. Die Länder können im eigenen Ermessen Verwaltungsvorschriften zum Förderprogramm im Rahmen ihrer Zuständigkeit erlassen.
- (3) Darüber hinaus werden die folgenden Anforderungen in der Förderrichtlinie erfüllt:
 1. Die Projektförderung umfasst insbesondere auch vorbereitende Maßnahmen, Leasingverträge, Beratungsdienstleistungen und initiale Betriebskosten, die während der Laufzeit des Förderprogrammes entstehen. Ebenfalls voll förderfähig sind die Beschaffung von Software und Hardware bzw. entsprechender Nutzungsrechte an Software und Hardware auf Basis von Mietmodellen (Software as a Service, Hardware as a Service). Die Projektdurchführung bleibt dem Antragssteller überlassen.
 2. Förderfähig sind Maßnahmen, die in erster Linie auf eine Stärkung des Infektionsschutzes im Rahmen des ÖGD abzielen sollten.
 3. Es gelten die Regelungen des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) und der Bundeshaushaltsordnung (BHO).
 4. Eine Parallelität vergleichbarer IT-Systeme und -Dienste ist weitestmöglich zu vermeiden. Die Länder streben an, durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge zu

tragen, dass dieses Ziel erreicht wird. Eine Doppel- oder Mehrfachförderung ist ausgeschlossen. Im Bereich Infektionsschutz werden bundeseinheitliche IT-Systeme und -Dienste angestrebt. Hierbei soll die Liste nach Artikel 5 Absatz 3 Satz 4 (Teil A) Berücksichtigung finden.

Artikel 6

Gleichmäßige Verteilung der Projektförderung

- (1) Die Höhe der in einem Land verfügbaren Projektförderung bemisst sich zu fünfzig vom Hundert nach dem Anteil der Gesundheitsämter in einem Land an deren Gesamtzahl im Bundesgebiet und zu fünfzig vom Hundert nach dem Verhältnis der Einwohner des Landes zur Gesamtzahl der Einwohner im Bundesgebiet. Die entsprechenden Höchstbeträge für die Förderung werden durch den Projektträger im Rahmen der Förderaufrufe veröffentlicht.
- (2) Im Falle deutlicher Änderungen der Berechnungsgrundlagen teilen die Länder dem Bundesministerium für Gesundheit auf Anforderung die erforderlichen Informationen mit.

Artikel 7

Durchführung der Projektförderung

- (1) Die Projektförderung wird unter Einbeziehung eines Projektträgers durchgeführt. Das Bundesministerium für Gesundheit wählt den Projektträger im Benehmen mit den Ländern aus und trägt dessen Kosten aus den Mitteln des Paktes.
- (2) Der Projektträger stellt bundeseinheitliche Antragsunterlagen zur Verfügung. Diese sind bei der Antragstellung verpflichtend zu nutzen.
- (3) Der Projektträger berät die Antragsteller fachlich bei der Antragserstellung, nimmt die Anträge entgegen und bewertet sie fachlich, nimmt die Verwendungsnachweise entgegen und prüft sie.
- (4) Daneben fungiert der Projektträger als Transparenzstelle für Digitalisierungsprojekte im ÖGD. Er richtet zu diesem Zweck eine Datenbank mit geförderten Projekten ein. Die Länder verpflichten sich im Rahmen ihrer Zuständigkeit, der Transparenzstelle die für ihre Aufgabenerfüllung notwendigen, bei ihnen vorhandenen Daten zur Verfügung zu stellen.
- (5) Bund und Länder können vom Projektträger, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Auskünfte verlangen und bei Bedarf alle hierzu notwendigen Unterlagen einsehen. Dies gilt auch für die zuständigen Rechnungsprüfungsbehörden des Bundes und der Länder.
- (6) Die Auszahlung der Förderung erfolgt durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau („KfW“) im Namen des Bundes.
- (7) Findet eine länderübergreifende Zusammenarbeit statt, so erfolgt die Mittelverteilung zwischen den beteiligten Einrichtungen des ÖGD nach deren besonderer Vereinbarung im Förderantrag.

Artikel 8

Mitwirkung der Länder

- (1) Das Land kann – ungeachtet der Antragsberechtigung der in der Trägerschaft des Landes stehenden Einrichtungen des ÖGD – Projektförderung für projektbezogene zentral koordinierte, landesweit wirksame Maßnahmen in Anspruch nehmen. Über die Durchführung und Abwicklung von Maßnahmen nach Satz 1 entscheidet das Land unter Einbeziehung der nach Landesrecht zu beteiligenden Akteure. Mittel für Maßnahmen nach Satz 1 werden auf die in dem betreffenden Land insgesamt zur Verfügung stehenden Projektförderung nach Artikel 6 Abs. 1 (Teil C) angerechnet.
- (2) Die Förderrichtlinie gilt für solche Maßnahmen ebenso; Abweichungen sind auf Einzelvorhabenebene zu begründen.
- (3) Der Projektträger kann bei Bedarf durch die Länder beraten werden.

Artikel 9

Pflichten der Empfänger von Projektförderung

Wer Projektförderung erhält, ist dazu verpflichtet,

1. jährlich zum Erhebungsstichtag 31. Dezember (letztmalig zum 30. September 2026) eine Selbsteinschätzung anhand des Reifegradmodells durchzuführen und das Ergebnis spätestens bis zum 31. Januar des Folgejahres (letztmalig zum 31. Oktober 2026) anhand eines durch den Projektträger bereitgestellten Online-Tools an diesen zu übermitteln,
2. dem Projektträger und den zuständigen Stellen des Bundes und des Landes die notwendigen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen sowie örtliche Prüfungen zu ermöglichen,
3. nach Abschluss des Zeitraums der Projektförderung bis zum 31. März des Folgejahres, letztmalig zum 31. August 2026, einen Verwendungsnachweis gemäß dem vom Projektträger zur Verfügung gestellten Muster zu erbringen,
4. für mehrjährige Projekte zum Erhebungsstichtag 31. Dezember, letztmalig im Jahr 2025, einen Statusbericht nach Maßgabe des durch den Projektträger bereitgestellten Musters einzureichen, der den inhaltlichen Fortschritt im Reifegradmodell darlegt und
5. nicht oder nicht entsprechend den Fördervoraussetzungen verwendete Projektförderung zurückzuzahlen. Dies gilt auch, wenn die KfW den Auszahlungsbescheid aufhebt und die gewährten Fördermittel zurückfordert, weil der Förderempfänger seine Mitwirkungsfristen gemäß der vorliegenden Verwaltungsvereinbarung nicht fristgerecht erfüllt hat. Für die Rücknahme oder den Widerruf von Auszahlungsbescheiden der KfW und für die Erstattung von Fördermitteln gilt die Bundeshaushaltsordnung. Nicht zweckentsprechend verwendete oder überzahlte Mittel sind unverzüglich an die KfW zurückzuzahlen, wenn eine Verrechnung mit Ansprüchen auf Auszahlung von Fördermitteln nicht möglich ist.

Artikel 10
Außerkräftreten des Teils C

Die Vereinbarung nach Teil C tritt außer Kraft, sobald der Zeitraum des Förderprogramms abgelaufen ist und soweit die nach Teil C bestehenden Verpflichtungen erfüllt wurden. Dies gilt nicht, soweit das Programm fortgesetzt werden sollte und Bund und Länder die Fortgeltung dieser Vereinbarungen beschließen.

Für die Bundesrepublik Deutschland:

Lindau, den 5.11.21

Für das Land Baden-Württemberg:

Lindau, den 4.11.2021

Ulrich Lindig

Für den Freistaat Bayern:

Lindau, den 4.11.2021

Martin Wolff

Für das Land Berlin:

Lindau, den 5.11.2021

Dilger Steyer

Für das Land Brandenburg:

Lindau, den 5.11.21


i.v. Zash

Für die Freie Hansestadt Bremen:


Lindau, den 04.11.2021

Wolff

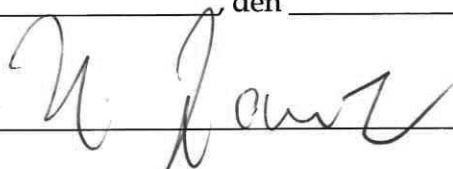
Für die Freie und Hansestadt Hamburg:

_____ den _____


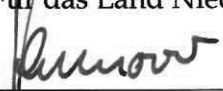
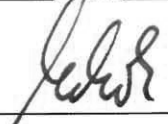
Für das Land Hessen:

_____, den _____



Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:

_____ den _____


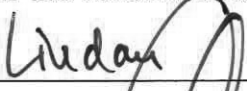

Für das Land Niedersachsen:

 _____ den 8.11.21
P.V. 

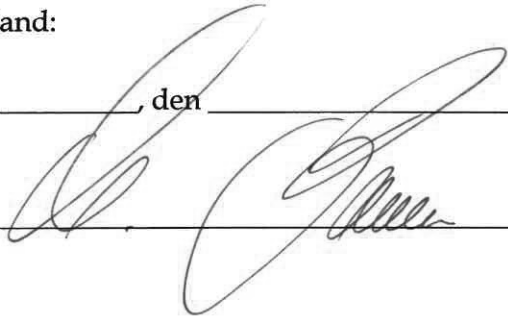
Für das Land Nordrhein-Westfalen:

_____, den _____



Für das Land Rheinland-Pfalz:

 _____ den 4.11.2021


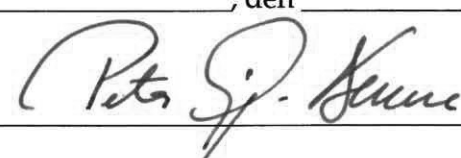
Für das Saarland:

_____, den _____


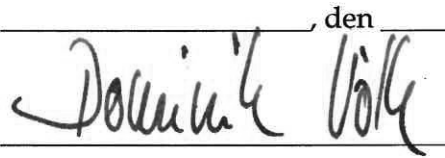
Für den Freistaat Sachsen:

_____, den _____


Für das Land Sachsen-Anhalt:

_____, den _____


Für das Land Schleswig-Holstein:

_____, den _____


Für den Freistaat Thüringen:

_____, den _____
